

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
93/C 307/01	ECU.....	1
93/C 307/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide) .....	2
93/C 307/03	Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten .....	3
93/C 307/04	Berichtigungshaushaltsplan zum EGKS-Funktionshaushaltsplan 1993 .....	15
93/C 307/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 .....	16
93/C 307/06	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 .....	19
93/C 307/07	Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln .....	20
93/C 307/08	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse) .....	20
93/C 307/09	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Olivenöl) .....	21

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

**Rechnungshof**

93/C 307/10

Stellungnahme Nr. 7/93 des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften zu einem Vorschlag für eine Verordnung (EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften ..... 22

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

12. November 1993

(93/C 307/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,8980	US-Dollar	1,12923
Dänische Krone	7,63983	Kanadischer Dollar	1,48325
Deutsche Mark	1,91913	Japanischer Yen	120,342
Griechische Drachme	275,014	Schweizer Franken	1,69893
Spanische Peseta	154,649	Norwegische Krone	8,33544
Französischer Franken	6,67151	Schwedische Krone	9,31279
Irishes Pfund	0,807115	Finnmark	6,58456
Italienische Lira	1878,37	Österreichischer Schilling	13,4966
Holländischer Gulden	2,15401	Isländische Krone	80,7176
Portugiesischer Escudo	196,272	Australischer Dollar	1,71825
Pfund Sterling	0,763615	Neuseeländischer Dollar	2,09700

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

**Vermerk:** Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft  
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(93/C 307/02)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember  
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1279/93 der Kommission vom 27. Mai 1993 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 131 vom 28. 5. 1993, S. 19)	11. 11. 1993	67,98 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1278/93 der Kommission vom 27. Mai 1993 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 131 vom 28. 5. 1993, S. 16)	11. 11. 1993	52,87 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1286/93 der Kommission vom 27. Mai 1993 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 131 vom 28. 5. 1993, S. 48)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 2147/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 109)	11. 11. 1993	77,90 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2774/93 der Kommission vom 8. Oktober 1993 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern (ABl. Nr. L 252 vom 9. 10. 1993, S. 3)	—	Keine Angebote

## MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DIE MITGLIEDSTAATEN

(93/C 307/03)

Infolge der Aufhebung der Mitteilung der Kommission betreffend die Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und des Artikels 5 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission über öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Juni 1993 hat die Kommission beschlossen, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission Jahresberichte mit Finanzdaten vorzulegen, in Form einer Richtlinie zu erlassen. Diese Richtlinie ist den Mitgliedstaaten übermittelt worden und veröffentlicht (\*).

Gleichzeitig hat die Kommission der obengenannten Mitteilung nach Streichung der Berichtspflicht in den Ziffern 45 bis 53 und der Verweise in den Ziffern 2, 27, 29, 31 und 54 zugestimmt.

Dieser überarbeitete Text wird nachfolgend wiedergegeben.

(\*) ABl. Nr. L 254 vom 12. 10. 1993.

## Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten

*Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und des Artikels 5 der Kommissionsrichtlinie 80/723/EWG über öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie*

## I. EINFÜHRUNG

1. Um den Binnenmarkt erfolgreich zu vollenden, bedarf es einer konsequenten Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei die öffentlichen Unternehmen. Notwendig sind daher eine erhöhte Transparenz und eine Weiterentwicklung in der Beihilfenpolitik für öffentliche Unternehmen, weil diese bis jetzt der Beihilfenkontrolle nicht ausreichend unterworfen waren:

- in vielen Fällen galt die Beihilfenkontrolle in vollem Umfang nur für Kapitalzuführungen, nicht aber für andere Formen öffentlicher Finanzierung;
- außerdem betrafen diese Beihilfendisziplinen im allgemeinen nur öffentliche Unternehmen, die Verluste erlitten;
- schließlich sind offensichtlich in beträchtlichem Umfang Beihilfen an öffentliche Unternehmen, die außerhalb der von der Kommission genehmigten Beihilfenprogramme vergeben wurden (und die auch privaten Unternehmen zugänglich sind), nicht gemäß Artikel 93 Absatz 3 angemeldet worden.

2. Mit der vorliegenden Mitteilung soll dieser Lage abgeholfen werden. Zunächst wird die rechtliche Grundlage des Vertrages dargestellt und ein kurzer Überblick über die von der Kommission, dem Rat und dem Parlament bisher verfolgte Beihilfenpolitik und die Rechtsprechung des Gerichtshofes bezüglich öffentlicher Unternehmen gegeben. Dabei wird insbesondere abgestellt auf die Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der fi-

nanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie auf die Präzisierung des seit langem angewandten Grundsatzes, daß eine staatliche Beihilfe immer dann zu vermuten ist, wenn der Staat einem Unternehmen Kapital unter Umständen bereitstellt, die für einen Kapitalgeber unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht annehmbar wären. Anschließend werden die Vorstellungen der Kommission zur Erhöhung der Transparenz durch die Anwendung dieses Prinzips auf alle Formen von öffentlichen Mitteln und auf Unternehmen in allen Situationen erläutert.

3. Diese Mitteilung behandelt nicht die Frage, ob eine der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen angewendet werden kann, weil in diesem Politikbereich keine Änderungen vorgesehen sind. Letztendlich beschränkt sich diese Mitteilung auf die verarbeitende Industrie. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Kommission das nachstehend erläuterte Konzept auf Einzelfälle oder Sektoren außerhalb der verarbeitenden Industrie anwendet, soweit die in dieser Mitteilung genannten Grundsätze in diesen Ausnahmebereichen Anwendung finden und es ihrer Ansicht nach für die Feststellung, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt, erheblich ist.

## II. ÖFFENTLICHE UNTERNEHMEN UND DIE WETTBEWERBSREGELN

4. Artikel 222 bestimmt, daß der EWG-Vertrag die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt läßt. Dies bedeutet, daß der Vertrag hinsichtlich der Entscheidung der Mitgliedstaaten zwischen öf-

fentlichem und privatem Eigentum neutral ist und daß er somit das Recht der Mitgliedstaaten, ein gemischtes System zu errichten, nicht beeinträchtigt. Dieses Recht besagt jedoch nicht, daß die öffentlichen Unternehmen von der Anwendung der Wettbewerbsregeln ausgenommen sind, weil die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt, eine der Grundlagen des Vertrages (Artikel 3 Buchstabe f) ist. Dem Vertrag lassen sich auch die allgemeinen Regeln zur Sicherung eines solchen Systems entnehmen (Artikel 85—94). Der Vertrag legt auch fest, daß diese allgemeinen Wettbewerbsregeln auf öffentliche Unternehmen anwendbar sind (Artikel 90 Absatz 1). Absatz 2 von Artikel 90 enthält eine Ausnahmebestimmung zu Absatz 1: Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. Im Bereich der Regeln für staatliche Beihilfen (Artikel 92, 93 und 94) bedeutet dies, daß Beihilfen, die an öffentliche Unternehmen vergeben werden, genauso wie alle anderen staatlichen Beihilfen an private Unternehmen, der Kommission im voraus mitgeteilt werden müssen (Artikel 93 Absatz 3), damit diese feststellen kann, ob sie unter Artikel 92 Absatz 1 fallen, d. h. ob sie den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Wenn sie unter Artikel 92 Absatz 1 fallen, ist es Aufgabe der Kommission festzustellen, ob eine der allgemeinen im Vertrag vorgesehenen Ausnahmebestimmungen zur Anwendung kommt, so daß die Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden kann. Aufgabe der Kommission ist es deshalb sicherzustellen, daß bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln nicht zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen diskriminiert wird.

5. Um dieses Prinzip der Nichtdiskriminierung oder Neutralität der Behandlung zu gewährleisten, erließ die Kommission 1980 eine Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen<sup>(\*)</sup>. Sie ließ sich dabei von der Überlegung leiten, daß die Komplexität der finanziellen Beziehungen zwischen den nationalen Behörden und den öffentlichen Unternehmen tendenziell ihre Pflicht behindert, sicherzustellen, daß mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfen nicht vergeben werden. Sie war ferner der Meinung, daß die Beihilferegeln nur dann in fairer Weise sowohl auf öffentliche als auch auf private Unternehmen angewendet werden können, wenn die finanziellen Beziehungen zwischen staatlichen Behörden und öffentlichen Unternehmen transparent gemacht werden.

(\*) Richtlinie 80/723/EWG (ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 35), geändert durch die Richtlinie 85/413/EWG (ABl. Nr. L 229 vom 28. 8. 1985, S. 20), durch die vorher ausgeschlossene Bereiche einbezogen wurden.

6. Die Richtlinie verpflichtete die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, daß der Zufluß aller öffentlichen Mittel in öffentliche Unternehmen und die Verwendung dieser Mittel transparent gemacht werden (Artikel 1). Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission, wenn diese eine solche Anfrage als notwendig ansieht, diese Unterlagen zusammen mit allen notwendigen Hintergrundinformationen, insbesondere über die angestrebten Zielsetzungen, zur Verfügung stellen (Artikel 5). Obwohl die Transparenz für alle öffentlichen Gelder gilt, fallen insbesondere folgende finanzielle Beziehungen ausdrücklich in den Geltungsbereich der Richtlinien:

- Ausgleich von Betriebsverlusten,
- Zurverfügungstellung von Kapital,
- nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen,
- Gewährung von finanziellen Vergünstigungen durch Verzicht auf Gewinne oder Nichteinzahlung von Schuldforderungen,
- Verzicht auf eine normale Verzinsung der eingesetzten öffentlichen Mittel,
- Ausgleich von durch die öffentliche Hand auferlegten finanziellen Belastungen.

7. Die Kommission war ferner der Auffassung, daß die Transparenz der öffentlichen Mittel unabhängig von der Art und Weise gewährleistet werden muß, in der solche öffentlichen Mittel bereitgestellt werden. Deshalb fallen nicht nur die von der öffentlichen Hand den öffentlichen Unternehmen unmittelbar bereitgestellten Mittel unter die Transparenzrichtlinie, sondern auch die Mittel, die von anderen öffentlichen Unternehmen, auf die die öffentliche Hand einen beherrschenden Einfluß ausübt, indirekt bereitgestellt werden (Artikel 2).

8. Die Rechtmäßigkeit der Transparenzrichtlinie wurde vom Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 6. Juli 1982<sup>(?)</sup> noch einmal bestätigt.

8.1. Gegen das Argument, daß die Richtlinie nicht erforderlich und die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht gewahrt sei, führte der Gerichtshof aus (Begründung Nummer 18): „In Anbetracht der unterschiedlichen Formen öffentlicher Unternehmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten und der Verästelungen ihrer Tätigkeiten ist es unvermeidlich, daß auch ihre finanziellen Beziehungen zur öffentlichen Hand sehr verschiedenartig, häufig vielschichtig und daher, auch bei Benutzung der veröffentlichten Informationen, auf die die klageführenden Regierungen verwiesen haben, nur schwer zu überprüfen sind. Unter diesen Umständen ist der Kommission ohne Zweifel zuzugestehen, durch die Aufstellung einheitlicher Kriterien für alle Mitgliedstaaten und für alle fraglichen Unternehmen zusätzliche Informationen über diese Beziehungen zu erlangen“.

(?) Rechtssachen 188—190/80.

8.2. Hinsichtlich des Arguments, daß die fragliche Richtlinie das in Artikel 222 des Vertrages niedergelegte Prinzip der Neutralität verletze, stellte der Gerichtshof fest (Begründung Nummer 21): „Hierzu ist daran zu erinnern, daß der Gleichheitsgrundsatz, auf den sich die Regierungen für das Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen im allgemeinen berufen, voraussetzt, daß die Situation beider Gruppen vergleichbar ist. . . die privaten Unternehmen legen jedoch ihre Produktions- und Vertriebsstrategie insbesondere mit Rücksicht auf Rentabilitätsanforderungen fest. Die Entscheidungen öffentlicher Unternehmen dagegen können im Zusammenhang mit der Verfolgung von Zielen öffentlichen Interesses durch die Einflußnahme öffentlicher Stellen auf diese Entscheidungen durch andere Faktoren beeinflusst werden. Die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen eines solchen Einflusses führen dazu, daß zwischen diesen Unternehmen und der öffentlichen Hand finanzielle Beziehungen besonderer Art entstehen, die sich von denen zwischen der öffentlichen Hand und den privaten Unternehmen unterscheiden. Da die Richtlinie gerade diese besonderen finanziellen Beziehungen betrifft, kann die auf das Vorliegen einer Diskriminierung gestützte Klage keinen Erfolg haben“.

8.3. Zu dem Argument, in der Richtlinie werde durch die Auflistung der verschiedenen Formen öffentlicher Mittel, deren Transparenz gewährleistet sein soll (Artikel 3 der Richtlinie), versucht, den Beihilfegriff im Sinne der Artikel 92 und 93 zu definieren, erklärte der Gerichtshof (Begründung Nummer 23): „Was die Definition der finanziellen Beziehungen, auf die die Vorschriften der Richtlinie Anwendung finden, in Artikel 3 angeht, genügt die Feststellung, daß es sich hierbei nicht um einen Versuch der Kommission handelt, den Begriff der Beihilfe im Sinne der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag zu definieren, sondern nur um eine genauere Bestimmung der finanziellen Übertragungen, über die die Kommission ihrer Ansicht nach informiert werden muß, um nachprüfen zu können, ob ein Mitgliedstaat Beihilfen an das betreffende Unternehmen geleistet hat, ohne seiner Mitteilungspflicht nach Artikel 93 Absatz 3 nachgekommen zu sein“.

8.4. Hinsichtlich des Klagegrundes, daß Artikel 2 der Richtlinie ein Versuch sei, den Begriff des öffentlichen Unternehmens im Sinne des Artikels 90 zu definieren, führte der Gerichtshof aus (Begründung Nummer 24): „Es ist hervorzuheben, daß Artikel 2 nicht bezweckt, diesen Begriff, so wie er in Artikel 90 EWG-Vertrag enthalten ist, zu definieren, sondern die Kriterien festzulegen, die erforderlich sind, um die Gruppe von Unternehmen zu umschreiben, für deren finanzielle Beziehungen zur öffentlichen Hand die Informationspflicht nach dieser Richtlinie gilt“. (Begründung Nummer 25): „Als öffentliches Unternehmen sieht die Richtlinie ihrem Artikel 2 zufolge jedes Unternehmen an, auf das die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird ein solcher Einfluß vermutet, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des Kapitals besitzt, über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden

Unternehmens bestellen kann“ und (Begründung Nummer 26): „Wie bereits oben ausgeführt wurde, ist der Grund für die Aufnahme der Bestimmungen des Artikels 90 in den Vertrag gerade in dem Einfluß zu sehen, den die öffentliche Hand auf die kaufmännischen Entscheidungen der öffentlichen Unternehmen ausüben kann. Diese Einflußnahme kann entweder auf der Grundlage einer finanziellen Beteiligung oder aufgrund von Bestimmungen erfolgen, die die Unternehmensführung regeln. Indem die Kommission eben diese Kriterien gewählt hat, um diejenigen finanziellen Beziehungen festzulegen, über die ihr Informationen zugänglich sein müssen, damit sie ihrer Überwachungsaufgabe nach Artikel 90 Absatz 3 nachkommen kann, ist sie innerhalb der Grenzen des ihr in dieser Bestimmung eingeräumten Ermessens geblieben“.

9. Die vom Gerichtshof hinsichtlich der Transparenzrichtlinie entwickelten Grundsätze sind inzwischen Teil der ständigen Rechtsprechung. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, daß der Gerichtshof bestätigt hat, daß:

- es notwendig und mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, die unter die Richtlinie fallenden Informationen transparent zu machen und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen;
- das Prinzip der Neutralität der Behandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen durch die Richtlinie beachtet wird;
- die Kommission ein legitimes Interesse daran hat, über *alle Formen des Zuflusses öffentlicher Mittel* an öffentliche Unternehmen informiert zu sein, um überprüfen zu können, ob die Vorschriften der Artikel 92 und 93 respektiert werden, und
- die Kommission — aus den gleichen Gründen — ein legitimes Interesse daran hat, über die *direkt* von der öffentlichen Hand und über die *indirekt* über andere öffentliche Unternehmen in öffentliche Unternehmen fließenden öffentlichen Mittel unterrichtet zu sein.

### III. DIE ZUR BESTIMMUNG DES BEIHLFECHARAKTERS ZUGRUNDE GELEGTE KRIERIEN

10. Nachdem festgestellt wurde, an welchen Unternehmen und an welcher Art von Mitteln die Kommission ein legitimes Interesse im Rahmen der Artikel 90 und 92 hat, gilt es, die Kriterien zu untersuchen, die bei der Prüfung, ob eine etwaige Beihilfe vorliegt, anzuwenden sind. Nur wenn eine Beihilfe vorliegt, stellt sich die Frage der vorherigen Anmeldung. In den Fällen, in denen Beihilfen gewährt wurden, ist zu prüfen, ob eine der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen angewendet werden kann<sup>(3)</sup>. Die Prüfung, ob es sich um Beihilfen handelt und ob andererseits diese Beihilfen nach einer der Ausnahmeregelungen des Vertrages genehmigt werden können, hat in zwei Stufen zu erfolgen, wenn volle Transparenz hergestellt werden soll.

<sup>(3)</sup> Auch Artikel 90 Absatz 2 — siehe Fußnote 1 und Randnrn. 32 und 33.

11. Wenn öffentliche in gleicher Weise wie private Unternehmen von Geldern profitieren, die unter transparenten, von der Kommission genehmigten Beihilfeprogrammen vergeben worden sind, ist die Tatsache, daß es sich um Beihilfen handelt, ebenso klar wie die Bedingungen, unter denen die Kommission diesen Programmen zugestimmt hat. Bei den in der Transparenzrichtlinie aufgeführten anderen Formen der öffentlichen Mittel ist die Situation jedoch nicht immer so eindeutig. Öffentliche Unternehmen können unter bestimmten Umständen ihre privilegierte Beziehung zum Staat zu ihrem Vorteil nutzen, wenn dieser ihnen Kapitalmittel unter Umständen zur Verfügung stellt, die über seine Rolle als Eigentümer hinausgehen. Die Beachtung des Prinzips der Neutralität erfordert es, den Unterschied in den Bedingungen, zu denen die Mittel dem öffentlichen Unternehmen vom Staat bereitgestellt wurden und den Bedingungen, zu denen ein privater Kapitalgeber, der unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen handelt, bereit wäre, Mittel einem privaten Unternehmen zu überlassen, als Beihilfe zu bewerten (nachstehend als Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers bezeichnet). Wie die Kommission in ihrer Mitteilung über „Industriepolitik in einem offenen und wettbewerbsorientierten Umfeld“ (KOM(90) 556) feststellt, wird „der Wettbewerb auf dem Weltmarkt wie auch auf dem Gemeinschaftsmarkt immer globaler und gleichzeitig unerbitlicher“. Diese Tendenz ist für europäische Unternehmen von großer Tragweite, z. B. hinsichtlich Forschung und Entwicklung, Investitionsstrategien und deren Finanzierung. Sowohl öffentliche als auch private Unternehmen, die in verwandten Bereichen tätig sind und die vergleichbare wirtschaftliche und finanzielle Bedingungen aufweisen, müssen im Hinblick auf diese Finanzierungsformen gleich behandelt werden. Wenn jedoch öffentliche Mittel zu günstigeren Bedingungen (d. h. wirtschaftlich gesehen — billiger) zur Verfügung gestellt werden, als ein privater Eigentümer sie einem privaten Unternehmen bei entsprechender Finanz- und Wettbewerbslage zukommen lassen würde, dann erhält das öffentliche Unternehmen einen Vorteil, den private Unternehmen von ihren Eigentümern nicht erhalten. Würde eine solche vorteilhaftere Zurverfügungstellung von öffentlichen Mitteln nicht als Beihilfe behandelt und unter einer der Ausnahmebestimmungen des Vertrages beurteilt, dann wäre das Prinzip der Neutralität der Behandlung öffentlicher und privater Unternehmen verletzt.

12. Dieses als Ausgangspunkt zur Feststellung und Quantifizierung von Beihilfen angewandte Prinzip eines unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnden Kapitalgebers ist vom Rat und der Kommission für die Stahlindustrie und den Schiffbau festgeschrieben und vom Parlament bestätigt worden. Darüber hinaus hat die Kommission dieses Prinzip in einer ganzen Reihe von Einzelfällen angewandt. Dieser Grundsatz ist ebenfalls vom Gerichtshof in jedem ihm vorgebrachten Fall als Maßstab dafür, ob Beihilfen gewährt wurden, bestätigt worden.

13. 1981 wandte der Rat das Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers zweimal an. Zum ersten billigte er einstimmig die Kommissionsentscheidung,

mit der gemeinschaftliche Regelungen für Beihilfen im Stahlbereich (\*) aufgestellt wurden, zum zweiten billigte er mit qualifizierter Mehrheit den „Schiffbau-Kodex“ (\*). In beiden Fällen stellte der Rat fest, daß der Begriff der Beihilfe jedes in den Finanzierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten mittelbar oder unmittelbar von ihnen kontrollierter Schiffbau- und Schiffsreparaturunternehmen bzw. Stahlunternehmen enthaltene Beihilfeelement umfaßt, das nicht eine Bereitstellung von haftendem Kapital nach der normalen Unternehmenspraxis in einer Marktwirtschaft darstellt. Damit billigte der Rat nicht nur das marktwirtschaftliche Prinzip, sondern er folgte der Kommission auch darin, daß die Transparenzrichtlinie nicht nur auf direkte, sondern auch auf indirekte Kapitalzuwendungen angewendet werden kann.

14. Der Rat hat sich im folgenden stets an dieses Prinzip gehalten, zuletzt 1989 im Stahlbereich (\*) und 1990 im Bereich des Schiffbaus (?). Tatsächlich hat er im Stahlkodex von 1989 gebilligt, daß alle Kapital- oder ähnlichen Finanzzuführungen vorab notifiziert werden müssen, damit die Kommission prüfen kann, ob mit ihnen Beihilfen verbunden sind, d. h. ob sie „unter die Einbringung haftenden Kapitals nach normalem Investitionsverhalten in einer Marktwirtschaft fallen“ (Artikel 1 Absatz 2). In jüngster Zeit hat der Rat dieses Prinzip in der Entscheidung 89/218/EWG der Kommission über neue Beihilfen für Finsider/ILVA (\*) bestätigt.

15. Das Parlament, das zur Abgabe einer Stellungnahme über das in den Richtlinien für den Schiffbau enthaltene Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers aufgefordert worden war, hat die Kommissionsentwürfe, die diesen Grundsatz enthielten, gebilligt (\*).

16. Das Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers liegt auch dem weiterhin gültigen Standpunkt der Kommission gegenüber öffentlichen Kapitalbeteiligungen zugrunde<sup>(10)</sup>. Die Kommission führte hierzu aus: „Wenn sich herausstellen sollte, daß Bereitstellung von Kapital durch die öffentliche Hand in Form einer Beteiligung an einem Unternehmen nicht dem Verhalten eines Kapitalgebers entspricht, der unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen haftendes Kapital bereitstellt, dann ist eine Beurteilung im Hinblick auf Ar-

(\*) Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS vom 7. August 1981 (ABl. Nr. L 228 vom 13. 8. 1981, S. 14). Vgl. insbesondere Erwägungsgrund II und Artikel 1.

(?) Richtlinie 81/363/EWG des Rates vom 28. April 1981 (ABl. Nr. L 137 vom 23. 5. 1981, S. 39). Siehe insbesondere letzten Erwägungsgrund und Artikel 1 Buchstabe e).

(\*) Entscheidung der Kommission Nr. 322/89/EGKS vom 1. Februar 1989 (ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1989, S. 8).

(?) Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 27).

(\*) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 76.

(?) Vgl. u. a. ABl. Nr. C 28 vom 9. 2. 1981, S. 23 und ABl. Nr. C 7 vom 12. 1. 1987, S. 320.

(10) Mitteilung an die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beteiligungen der öffentlichen Hand am Kapital von Unternehmen — Bulletin EG 9-1984.



tikel 92 EWG-Vertrag erforderlich“ (Absatz 1). Eine Beihilfengewährung ist insbesondere dann zu vermuten, wenn „unter Berücksichtigung der Finanzlage des Unternehmens, insbesondere der Struktur und des Umfangs der Verschuldung, es nicht gerechtfertigt erscheint, innerhalb einer angemessenen Frist eine normale Rendite (in Form von Dividenden oder Kapitalzuwachs) aus dem investierten Kapital zu erwarten.“

17. Die Kommission hat darüber hinaus dieses Prinzip eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers in vielen Einzelfällen angewandt, um feststellen zu können, ob Beihilfen vorliegen. In jedem einzelnen Fall hat sie die finanziellen Umstände der Unternehmen, die öffentliche Mittel erhielten, daraufhin geprüft, ob ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber Mittel zu gleichen Konditionen bereitgestellt hätte. Im Fall Leeuwarden kam sie zu dem Schluß, daß die Kapitalzuführungen Beihilfen darstellten, weil „die Überkapazitäten in diesem . . . Wirtschaftsbereich ein Hemmnis darstellten, das darauf hinweist, daß die Gesellschaft *wahrscheinlich* nicht in der Lage gewesen wäre, die für ihr Überleben notwendigen Mittel auf dem privaten Kapitalmarkt aufzunehmen. Wegen der in diesem Markt herrschenden Situation lassen sich *keine vernünftigen Gründe* für die Annahme finden, daß eine Firma, die dringend in großem Umfang umstrukturiert werden muß, genügend Kapital aufbringen kann, um die notwendigen Ersatzinvestitionen zu finanzieren . . .“<sup>(11)</sup>. Diese Politik wird seit Jahren konsequent verfolgt. In jüngster Zeit stellte die Kommission in der Entscheidung CdF/Orkem<sup>(12)</sup> fest, daß die öffentliche Hand „in ein Unternehmen Kapital zu nicht marktwirtschaftlichen Bedingungen einbrachte“. Tatsächlich hatte das fragliche Unternehmen „nur eine sehr geringe Chance, genügend Kapital vom privaten Markt zu erhalten, um sein Überleben und seine langfristige Stabilität zu sichern“. In der Entscheidung ENI-Lanerosi<sup>(13)</sup> stellte die Kommission fest, daß „finanzielle Mittel unter Bedingungen gewährt wurden, die für einen privaten Kapitalanleger, der unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen handelt, unannehmbar wären, da im vorliegenden Falle die finanzielle und wirtschaftliche Lage dieser Betriebe vor allem angesichts der Dauerhaftigkeit und des Umfangs ihrer Verluste dergestalt war, daß für das investierte Kapital eine normale Rendite in Form von Dividenden oder Kapitalgewinnen nicht erwartet werden konnte.“<sup>(14)</sup>. Es gibt auch eine Reihe von

Fällen, in denen die Kommission klar festgestellt hat, daß Kapitalzuwendungen durch den Staat keine Beihilfen darstellen, weil eine angemessene Verzinsung des Kapitals durch Dividendenzahlung oder Kapitalzuwachs normalerweise erwartet werden konnte<sup>(15)</sup>.

18. Die Kommission hat den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers auch in vielen Einzelfällen im Rahmen der Schiffbaurichtlinien und des Stahlkodexes angewandt. Im Schiffbau, zum Beispiel im Fall Bremer Vulkan<sup>(16)</sup>, stellte die Kommission fest, daß ein Überbrückungskredit und eine Kapitalerhöhung Beihilfen darstellten, weil „sie das von der Bundesregierung vorgebrachte Argument nicht akzeptieren konnte, daß die öffentliche Hand lediglich wie ein privater Investor handelte, der zufällig eine bessere Voraussicht in die zukünftige Marktentwicklung hatte als andere“. Im Stahlbereich z. B. traf sie Entscheidungen in mehreren Einzelfällen, in denen Kapitalzuführungen als Beihilfen angesehen wurden<sup>(17)</sup>.

19. Es ist bemerkenswert, daß in vielen der oben beschriebenen Fälle die Kapitalerhöhungen der öffentlichen Unternehmen nicht direkt durch den Staat, sondern indirekt über staatliche Holdinggesellschaften oder andere öffentliche Unternehmen vorgenommen wurden.

20. Der Gerichtshof hatte sich zu einer Reihe von Entscheidungen zu äußern, in denen die Kommission das in der Mitteilung von 1984 erläuterte Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers angewandt hatte. In allen ihm vorgebrachten Fällen akzeptierte der Gerichtshof das Prinzip als geeignet zur Feststellung, ob Beihilfen vorliegen. Er prüfte dann weiter, ob die Entscheidungen der Kommission bei der Anwendung dieses Prinzips den besonderen Umständen des Einzelfalls genügend Rechnung tragen. So führte der Gerichtshof z. B. im Urteil Boch aus (Begründung Nummer 13): „Um zu entscheiden, ob eine solche Maßnahme eine staatliche Beihilfe ist, bietet sich die Anwendung des von der Kommission in ihrer Entscheidung genannten — von der belgischen Regierung im übrigen nicht angefochtenen — Kriteriums an, ob sich das Unternehmen die betreffenden Beträge auf den privaten Kapitalmärkten beschaffen könnte. Befindet sich das Gesellschaftskapital fast völlig im Besitz der öffentlichen Hand, so ist insbesondere zu prüfen, ob ein privater Gesellschafter in einer vergleichbaren Lage unter Zugrundelegung der Rentabilitätsaussichten und unabhängig von allen sozialen oder regionalpolitischen Überlegungen oder Erwägungen einer sektorbezogenen Politik eine solche Kapitalhilfe gewährt

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 277 vom 29. 9. 1982, S. 15.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. C 198 vom 7. 8. 1990, S. 2.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1989, S. 52.

<sup>(14)</sup> Siehe ferner auch die Entscheidungen Meura (ABl. Nr. L 276 vom 19. 10. 1984, S. 34), Leeuwarden (ABl. Nr. L 277 vom 29. 9. 1982, S. 15), Intermills I (ABl. Nr. L 280 vom 2. 10. 1982, S. 30), Boch/Noviboch (ABl. Nr. L 59 vom 27. 2. 1985, S. 21), Boussac (ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 42), Alfa-Fiat (ABl. Nr. L 394 vom 31. 5. 1989, S. 9), Pinault-Isory (ABl. Nr. L 119 vom 7. 5. 1988, S. 38), Fabelta (ABl. Nr. L 62 vom 3. 3. 1984, S. 18), IdealSpun (ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 42), Renault (ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1988, S. 30), Veneziana Vetro (ABl. Nr. L 166 vom 16. 6. 1989, S. 60), Quimigal (ABl. Nr. C 188 vom 28. 7. 1990, S. 3) und IOR/Finalp (noch nicht veröffentlicht), wo die gleichen Überlegungen zu finden sind.

<sup>(15)</sup> Siehe insbesondere die Entscheidungen CDF/Orkem teilweise, Quimigal teilweise, Intermills II (Bulletin EG 4-1990 Punkt 1.1.34) und Ernaelsteen (18. Wettbewerbsbericht, Punkt 212 und Punkt 213).

<sup>(16)</sup> Noch nicht veröffentlicht.

<sup>(17)</sup> ABl. Nr. L 227 vom 19. 8. 1983, S. 1. Siehe auch die im selben Amtsblatt veröffentlichten Entscheidungen über Arbed, Sidmar ALZ (Belgien), Hoogovens, Irish Steel, Sacilor/Usinor und British Steel. In allen diesen Fällen wurde die Beihilfe als vereinbar angesehen. Kürzlich hat der Rat diesen Grundsatz einstimmig in der Rechtsakte Finsider/ILVA gebilligt — siehe Fußnote 26.

hätte“<sup>(18)</sup>. Der Gerichtshof hat in jüngster Zeit dieses Prinzip im Urteil Boussac<sup>(19)</sup> erneut bestätigt (Begründungen 39 bis 40): „Um entscheiden zu können, ob die Maßnahmen staatliche Beihilfen darstellen, muß das von der Kommission in ihrer Entscheidung genannte, im übrigen von der französischen Regierung nicht angefochtene Kriterium angewendet werden, ob sich das Unternehmen die betreffenden Beträge auf den privaten Kapitalmärkten hätte beschaffen können“, und weiter: „das Unternehmen befand sich in einer derartigen finanziellen Situation, daß eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals in einem akzeptablen Zeitraum nicht erwartet werden konnte und daß Boussac nicht in der Lage gewesen wäre, die notwendigen Mittel auf den Märkten zu beschaffen“ (vorläufige Übersetzung)<sup>(20)</sup>. Der Gerichtshof hat kürzlich den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers weiter differenziert, indem er zwischen einem privaten Kapitalgeber mit einem kurzfristigen oder sogar spekulativen Zeithorizont und einer privaten Holdinggesellschaft mit einer längerfristigen Perspektive (Alfa/Fiat und Lanerossi)<sup>(21)</sup> unterscheidet. „Es muß deutlich gemacht werden, daß das Verhalten eines privaten Kapitalgebers, mit dem der Eingriff des öffentlichen Kapitalgebers verglichen werden muß, wobei ersterer nicht notwendig ein normaler Kapitalgeber, der sein Kapital unter mehr oder weniger kurzfristigen Gewinnerwartungen anlegt, zumindest das einer privaten Holdinggesellschaft oder einer Gruppe von Unternehmen sein muß, die eine strukturelle, globale oder sektorale Anlagepolitik verfolgen und die sich an längerfristigen Gewinnerwartungen ausrichten.“ Auf der Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten des Falles „konnte die Kommission die zutreffende Schlussfolgerung ziehen, daß ein privater Kapitalgeber, selbst wenn er Entscheidungen auf der Ebene der gesamten Gruppe in einem weiteren wirtschaftlichen Zusammenhang trifft, unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht in der Lage gewesen wäre, eine (selbst in längerfristigem Zeitraum) vertretbare Rendite aus dem investierten Kapital zu erwarten . . .“ (vorläufige Übersetzung). „Ein privater Kapitalgeber mag durchaus neues Kapital zur Verfügung stellen, um das Überleben eines vorübergehend in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens sicherzustellen, das aber nach u. U. notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen wieder Gewinne erzielen wird. Ebenso mag eine Muttergesellschaft für eine begrenzte Zeit die Verluste einer Tochtergesellschaft übernehmen, um dieser Gelegenheit zu geben, sich unter möglichst günstigen Bedingungen aus dem Geschäftsbereich zurückzuziehen. Solche Entscheidungen sind nicht nur durch Aussichten auf einen unmittelbaren Gewinn begründet, sondern können auch andere Gründe haben, so zum Beispiel die Aufrechterhaltung des Images der gesamten Gruppe oder die Neuausrichtung ihrer Aktivitäten. Falls jedoch die

Zuführung neuen Kapitals völlig getrennt von allen, selbst langfristigen, Gewinnmöglichkeiten erfolgt, müssen diese Zuführungen als Beihilfengewährung betrachtet werden. . .“ (vorläufige Übersetzung).

21. Die Tatsache, daß in vielen der vom Gerichtshof entschiedenen Fälle die Kapitalzuführungen indirekt über staatliche Holdinggesellschaften oder über andere öffentliche Unternehmen und nicht direkt durch den Staat getätigt wurden, hat den Beihilfecharakter der fraglichen Mittel nicht berührt. Der Gerichtshof hat immer die wirtschaftliche Realität der Situation beurteilt, um festzustellen, ob staatliche Mittel beteiligt waren. In dem Urteil Steinicke und Weinlig<sup>(22)</sup> stellte er fest, „daß Artikel 92 — mit dem alleinigen Vorbehalt in Artikel 90 Absatz 2 — sämtliche privaten und öffentlichen Unternehmen mit allen ihren Produktionszweigen umfaßt“ und daß „bei der Anwendung des Artikels 92 im wesentlichen die Auswirkungen der Beihilfe auf die begünstigten Unternehmen oder Erzeuger und nicht die Stellung der für die Verteilung und Verwaltung der Beihilfe zuständigen Einrichtungen zu berücksichtigen sind“ (Begründung Nummer 21). Dies wurde vom Gerichtshof in dem Urteil Crédit Agricole<sup>(23)</sup> bestätigt. Der Gerichtshof stellte dazu fest, daß „Beihilfen nicht notwendigerweise durch staatliche Mittel finanziert werden müssen, um als staatliche Beihilfen zu gelten (. . .) es nicht notwendig ist, eine Unterscheidung zu treffen, ob die Beihilfe direkt durch den Staat vergeben worden ist oder durch öffentliche oder private Einrichtungen, die der Staat errichtet oder benannt hat, um Beihilfen zu verwalten“.

#### IV. EINE TRANSPARENTERE BEIHILFENPOLITIK

22. Bis heute betrafen die meisten — aber keineswegs alle — vom Rat, der Kommission und dem Gerichtshof behandelten Fälle, in denen das Prinzip eines kaufmännischen Kapitalgebers angewendet worden ist, Kapitalzuführungen an Unternehmen, die Verluste machten oder sogar vor dem Konkurs standen. Eines der Ziele der vorliegenden Mitteilung ist die Erhöhung der Transparenz durch eine systematischere Anwendung der Beihilferegelungen auf

- öffentliche Unternehmen in allen Situationen, nicht lediglich in Verlustsituationen, wie es gegenwärtig der Fall ist;
- alle die in der Transparenz-Richtlinie aufgeführten Formen öffentlicher Mittel (Artikel 3 der Richtlinie/ siehe oben Randnrn. 6 und 8.3), insbesondere auf Darlehen, Bürgschaften und die Kapitalverzinsung und nicht nur wie bisher auf Kapitalzuführungen.

23. Diese erhöhte Transparenz der Beihilfenpolitik soll erreicht werden durch eine klare Anwendung des Prinzips eines marktwirtschaftlich handelnden Kapital-

<sup>(18)</sup> Rechtssache 40/85.

<sup>(19)</sup> Rechtssache C-301/87 (noch nicht veröffentlicht).

<sup>(20)</sup> Siehe auch die Rechtssache Intermills 323/82, die verbundenen Rechtssachen Leeuwarden 296/318/82, die Rechtssache Meura 234/84, in denen sich die gleichen Überlegungen finden lassen.

<sup>(21)</sup> Rechtssachen C-305/89 bzw. C-303/88 (noch nicht veröffentlicht).

<sup>(22)</sup> Rechtssache 78/76.

<sup>(23)</sup> Rechtssache 290/83.

gebers auf alle Formen öffentlicher Unternehmen und alle öffentlichen Mittel, die von der Transparenz-Richtlinie erfaßt werden. Das Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers wird angewandt, weil es

- ein geeigneter Maßstab ist, um einerseits feststellen zu können, welchen finanziellen Vorteil ein öffentliches Unternehmen gegenüber einem gleichwertigen privaten Unternehmen erhält und um andererseits die Neutralität in der Behandlung der öffentlichen und privaten Unternehmen zu garantieren;
- sich in vielen Fällen für die Kommission als praktisch erwiesen hat;
- vom Gerichtshof bestätigt worden ist (vgl. insbesondere die Randnrn. 20 und 21) und
- weil es vom Rat für die Stahlindustrie und den Schiffbau gebilligt worden ist.

Solange dieser Grundsatz nicht angewendet wird, besteht nicht nur die Gefahr eines Mangels an Transparenz, sondern auch einer Diskriminierung gegenüber privaten Unternehmen, die weder die gleichen Verbindungen zur öffentlichen Hand noch den gleichen Zugang zu öffentlichen Mitteln haben. Die gegenwärtigen Vorschläge sind eher eine folgerichtige Weiterentwicklung der bestehenden Politik als ein radikaler Neubeginn und notwendig, um die Anwendung des Prinzips auf eine größere Zahl von Fällen und eine weitgefächerte Mittelvergabe zu verdeutlichen. Tatsächlich haben der Gerichtshof, die Kommission und der Rat in einer begrenzten Zahl von Fällen das Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers — außer auf Kapitalbeteiligungen — bereits auf andere Formen öffentlicher Mittel angewendet, die ebenfalls Gegenstand dieser Mitteilung sind — d. h. Bürgschaften, Darlehen, Kapitalverzinsung<sup>(24)</sup>.

24. *Bürgschaften*: In der Entscheidung IOR/Finalp (op. cit.) stellte die Kommission fest, daß die hundertprozentige Übernahme eines sich in Schwierigkeiten befindenden Unternehmens durch ein staatliches Holdingunternehmen (wodurch das Unternehmen der unbeschränkten Haftung gemäß italienischem Handelsrecht unterlag) gleichbedeutend war mit der Übernahme eines zusätzlichen Risikos, weil damit ja eine unbeschränkte *Garantie* verbunden ist. Die Kommission stellte unter Hinweis auf ihren seit langem angewandten Grundsatz fest, daß ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber normalerweise nicht bereit wäre, der einzige Anteilseigner einer Gesellschaft zu werden, wenn er als Folge davon für diese Gesellschaft unbegrenzt haften muß; er wird sich vergewissern, ob diesem zusätzlichen Risiko zusätzliche Gewinne gegenüberstehen.

25. *Darlehen*: In der Rechtssache Boch (op. cit.) stellte der Gerichtshof fest (Begründung Nummer 12 und

<sup>(24)</sup> Damit sind die verschiedenen Finanzierungsformen, die eine Beihilfe enthalten können, keinesfalls vollständig aufgeführt. Die Kommission wird gegen jede Vorteilsgewährung an öffentliche Unternehmen in direkter oder indirekter Form, die eine Beihilfe darstellen kann, vorgehen.

Nummer 13): „Nach Artikel 92 Absatz 1 . . . erfassen die Bestimmungen des EWG-Vertrags in diesem Bereich die staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen gleich welcher Art. Es geht daher nicht an, eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Beihilfen in der Form von *Darlehen* und Beihilfen in der Form von Kapitalbeteiligungen an Unternehmen zu treffen. (. . .) Um zu entscheiden, ob eine solche Maßnahme eine staatliche Beihilfe ist, ist insbesondere zu prüfen, ob sich das Unternehmen die betreffenden Beträge auf den privaten Kapitalmärkten beschaffen könnte“.

26. *Verzinsung des eingesetzten Kapitals*: Als die Kommission im Fall Finsider/ILVA das Verfahren nach Artikel 88 EGKS-Vertrag einleitete (Schreiben an die italienische Regierung vom 6. Mai 1988), ging sie davon aus, daß die dem betreffenden Unternehmen über staatliche Banken zugeflossenen Darlehen nicht zu Konditionen vergeben worden sind, die für einen privaten, unter normalen Marktbedingungen handelnden Kapitalgeber akzeptabel wären, sondern daß sie mit einer (*Impliziten*) *Garantie* der öffentlichen Hand verbunden waren und damit eine Beihilfe darstellten. Tatsächlich wurde später diese implizite Garantie in eine ausdrückliche umgewandelt, als die Verbindlichkeiten des Unternehmens getilgt wurden.

Die Verfahrenseröffnung führte zu einer vom Rat einstimmig gebilligten Entscheidung<sup>(25)</sup> mit der Auflage, die Wiederherstellung der *Lebensfähigkeit* des Unternehmens und die Erzielung einer *Mindestkapitalrendite* sicherzustellen.

#### V. PRAKTIKABILITÄT DES PRINZIPS EINES KAUFMÄNNISCHEN KAPITALGEBERS

27. Die praktischen Erfahrungen, die die Kommission bei der Anwendung der Regeln über die Vergabe staatlicher Beihilfen an öffentliche Unternehmen gesammelt und die allgemeine Unterstützung durch die Gemeinschaftsorgane, die sie hinsichtlich des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalinvestors erfahren hat, bestärken die Kommission in der Auffassung, daß dieser Grundsatz eine brauchbare Handhabe für die Beurteilung der Frage abgibt, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt oder nicht. Gleichwohl ist festzustellen, daß die meisten Fälle, in denen dieser Mechanismus Anwendung fand, besonderer Natur waren und daß dessen weitergehende Anwendung gewisse Schwierigkeiten hervorrufen kann. Daher erscheinen einige zusätzliche Erläuterungen angezeigt. Zudem wurden Bedenken geäußert, daß die Anwendung des Prinzips eines marktwirtschaftlich han-

<sup>(25)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 76. Siehe auch die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 25. Oktober 1988 — SEC(88) 1485 endg. und Punkt 207 des 14. Wettbewerbsberichts. Tatsächlich bestand das eigentliche Ziel des Stahlkodex für alle Mitgliedstaaten darin, durch die Erzielung einer Mindestrendite und die Eigenfinanzierung entsprechend marktwirtschaftlichen Prinzipien die Lebensfähigkeit der Unternehmen wiederherzustellen.

delnden Kapitalgebers dazu führen könnte, daß die Kommission anstelle des Investors über die Beurteilung von Investitionsprojekten entscheidet. Dieser Kritikpunkt läßt sich zunächst dadurch widerlegen, daß dieses Prinzip sich bereits in vielen Einzelfällen als ein sowohl angemessener als auch praktischer Maßstab erwiesen hat, mit dem festgestellt werden kann, ob öffentliche Mittel Beihilfen darstellen. Ferner ist es in Zukunft genauso wenig wie in der Vergangenheit das Ziel der Kommission, anstelle des Kapitalgebers zu urteilen. Öffentliche Unternehmen und öffentliche Kapitalgeber müssen bei einem zusätzlichen Kapitalbedarf ebenso wie private Unternehmen und private Geldgeber das Risiko und das zu erwartende Ergebnis des Investitionsvorhabens kalkulieren. Die Kommission ihrerseits ist sich darüber im klaren, daß diese Risikoanalyse von öffentlichen Unternehmen, genauso wie von privaten Unternehmen, den Einsatz von unternehmerischen Fähigkeiten erfordert und naturgemäß eine weite Bandbreite der Beurteilungsmöglichkeiten durch den Investor beinhaltet. Innerhalb dieser weiten Bandbreite der Beurteilungsmöglichkeiten kann von der Entscheidung des Investors nicht auf das Vorliegen von staatlichen Beihilfen geschlossen werden. Der Mitgliedstaat hat nach Prüfung der Gründe für die Vergabe öffentlicher Mittel zu entscheiden, ob eine Anmeldung entsprechend der Verpflichtung aus Artikel 93 Absatz 3 erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist es nützlich, sich die Vereinbarungen der Mitteilung von 1984 über Beteiligungen öffentlicher Stellen in Erinnerung zu rufen, in der festgelegt wurde, daß die Kommission vorab zu informieren ist, wenn bei einem Zufluß finanzieller Mittel vom Staat an eine öffentliche Holdinggesellschaft eine Beihilfengewährung angenommen werden kann. Anhand einer Überprüfung der erhaltenen Informationen wird die Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen entscheiden, ob diese Informationen als Anmeldung im Sinne von Artikel 93 Absatz 3 (Punkt 4.4.2) angesehen werden können. Sofern die Kommission nicht das Gegenteil beweisen kann, liegt, selbst wenn das Projekt ganz oder teilweise mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, eine staatliche Beihilfe nicht vor, wenn das öffentliche Unternehmen oder die öffentliche Hand objektive Gründe hat, vernünftigerweise erwarten zu können, daß das eingesetzte Kapital eine angemessene Rendite abwirft, die auch für einen privaten Kapitalgeber, der unter normalen Marktbedingungen handelt, akzeptabel wäre. Es ist nicht die Absicht der Kommission, Investitionsvorhaben vorab zu prüfen, es sei denn, das Vorhaben wird gemäß Artikel 93 Absatz 3 vorher angemeldet.

28. Die Kommission wird keinesfalls durch eine Beurteilung im Rückblick feststellen, ob die Zuführung öffentlicher Mittel eine Beihilfe darstellt, bloß weil die tatsächlich erzielte Ertragsrate nicht angemessen war. Nur solche Maßnahmen können als Beihilfen behandelt werden, bei denen die Kommission der Ansicht ist, daß es für sie *zum Zeitpunkt der Investitions- oder Finanzierungsentscheidung* keine objektiven oder in gutem Glauben angenommenen Gründe gab, die vernünftigerweise eine mit einem privaten Unternehmen vergleichbare Rendite erwarten ließen. Nur in solchen Fällen stehen finanzielle Mittel günstiger zur Verfügung, als sie private Unternehmen erhalten würden, d. h. es liegen Subventionen

vor. Es liegt auf der Hand, daß wegen des mit allen Investitionsentscheidungen verbundenen Risikos nicht alle Vorhaben erfolgreich sein werden, sondern manche nur eine unterdurchschnittliche Rendite aufweisen oder auch vollständig scheitern werden. Dies gilt auch im Fall von privaten Kapitalgebern, deren Investitionen ebenfalls eine unterdurchschnittliche Verzinsung aufweisen oder ein völliger Mißerfolg werden können. Darüber hinaus unterscheidet der von der Kommission gewählte Ansatz nicht zwischen Vorhaben mit kurzer und mit langer zeitlicher Rentabilitätsschwelle, solange die Risiken, so wie es ein privater Kapitalgeber auch tun würde, angemessen und objektiv bewertet und auf den Zeitpunkt der Investitionsentscheidung diskontiert werden.

29. Die vorliegende Mitteilung wird die Unsicherheiten in diesem Bereich verringern, indem sie deutlicher macht, wie die Kommission das Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers und die für die Feststellung von Beihilfen herangezogenen Kriterien anwendet. Es ist nicht die Absicht der Kommission, die in dieser (sich notwendigerweise auf einen komplexen Bereich beziehenden) Mitteilung dargestellten Prinzipien in einer dogmatischen oder doktrinen Weise anzuwenden. Sie ist sich darüber im klaren, daß für unternehmerische Investitionsentscheidungen ein großer Entscheidungsspielraum notwendig ist. Die Prinzipien müssen jedoch dann Anwendung finden, wenn ganz außer Frage steht, daß es keine andere plausible Erklärung für die Zurverfügungstellung von öffentlichen Mitteln gibt als die, sie als Beihilfengewährung anzusehen.

Sie finden auch dann Anwendung, wenn in einer staatlichen Holdinggesellschaft unrentable Unternehmensteile durch rentable Unternehmensteile subventioniert werden. Dies geschieht in privaten Unternehmen, wenn das betreffende Unternehmen einen strategischen Plan mit Aussicht auf längerfristig realisierbare Gewinne verfolgt oder wenn die Quer-Subventionierung für die Unternehmensgruppe als Ganzes insgesamt einen Vorteil darstellt. In Fällen von Quer-Subventionierung in staatlichen Holdinggesellschaften wird die Kommission ähnliche strategische Ziele berücksichtigen. Solche Quer-Subventionierungen werden nur dann als Beihilfen angesehen, wenn die Kommission der Ansicht ist, daß keine andere vernünftige Begründung für die Vergabe der Mittel vorliegt. Häufig sind bestimmte öffentliche oder auch private Unternehmen aus steuerlichen oder anderen Gründen in mehrere rechtlich unabhängige Tochtergesellschaften aufgeteilt. Die Kommission wird jedoch normalerweise Informationen über die Mittelzuflüsse zwischen solchen rechtlich unabhängigen Tochtergesellschaften von Unternehmen, für die ein konsolidierter Bericht erforderlich ist, anfordern.

30. Die Kommission ist sich ebenfalls darüber im klaren, daß sich ein kaufmännischer Kapitalgeber im Fall einer Minderheitsbeteiligung an einer Gesellschaft anders verhalten dürfte als bei einer Mehrheitsbeteiligung an einer großen Unternehmensgruppe. Im ersten Fall dürfte die Beteiligung eher spekulativer Natur und nur kurzfristig von Interesse sein, während im zweiten Fall von ei-

nem längerfristigen Interesse auszugehen ist. Wenn die öffentliche Hand demnach ein einzelnes öffentliches Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe kontrolliert, wird sie sich in der Regel weniger von rein auf kurzfristigen Gewinn ausgerichteten Überlegungen leiten lassen, als dies bei einer Minderheitsbeteiligung ohne Kontrollrechte der Fall wäre. Ihre Planung ist dementsprechend auf einen längeren Zeitraum gerichtet. Die Kommission wird die Art der Beteiligung der öffentlichen Hand bei ihrem Vergleich mit dem Verhalten eines entsprechenden kaufmännischen Investors berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beurteilung eines zusätzlichen Kapitalbedarfs, je nachdem, ob es um die finanzielle Neuordnung eines Unternehmens oder die Finanzierung bestimmter Vorhaben geht<sup>(26)</sup>. Die Kommission ist sich darüber hinaus der Tatsache bewußt, daß ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber die Nachfrage nach zusätzlichem Kapital im allgemeinen positiver beurteilt, wenn das betreffende Unternehmen oder die Unternehmensgruppe in der Vergangenheit angemessene Investitionsrenditen in Form von Dividenden oder Kapitalzuwachs erwirtschaftet hat. Demgegenüber wird er den Finanzierungsantrag eines Unternehmens, das im Verhältnis zu vergleichbaren Unternehmen eine schlechtere Leistung aufweist, skeptischer beurteilen. Ist das zusätzliche Kapital erforderlich, um den Wert der Investition insgesamt zu erhalten, kann von der öffentlichen Hand in gleicher Weise wie von einem privaten Kapitalgeber erwartet werden, daß bei der Prüfung, ob die Bereitstellung neuer Mittel wirtschaftlich gerechtfertigt ist, diesem größeren Zusammenhang Rechnung getragen wird. Auch bei der Entscheidung, einen Geschäftsbereich wegen mangelnder mittel- oder langfristiger Gewinnaussichten aufzugeben, kann von einer öffentlichen Unternehmensgruppe ebenso wie von einer privaten Unternehmensgruppe erwartet werden, daß sie Zeitpunkt und Umfang der Einstellung dieser Aktivitäten unter Berücksichtigung der Folgen für den Ruf und die Organisation der Gruppe bestimmt.

31. Zur Beurteilung von Wünschen nach zusätzlichem Kapital verfügt ein Anteilseigner gewöhnlich über die notwendigen Informationen, um feststellen zu können, ob es gerechtfertigt ist, diesem Wunsch nachzukommen. Umfang und Inhalt der Informationen, die von dem Unternehmen, das zusätzliches Kapital benötigt, zur Verfügung gestellt werden, können je nach Art und Umfang der benötigten Mittel, nach dem Verhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Anteilseigner und sogar nach der in der Vergangenheit von dem Unternehmen erwirtschafteten Rendite variieren<sup>(27)</sup>. Ohne ausreichende Informationen würde ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber üblicherweise keine zusätz-

lichen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Ähnliche Überlegungen gelten in der Regel auch für öffentliche Unternehmen, die Finanzmittel beantragen. Diese Finanzunterlagen sollten der Kommission auf ausdrückliche Anfrage zugänglich gemacht werden, wenn sie dies für die Beurteilung, ob die Finanzierung eine Beihilfe darstellt, für erforderlich hält<sup>(28)</sup>. Die Kommission wird die ihr zugänglich gemachten Informationen nicht weiterleiten, da diese dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Deshalb werden Investitionsvorhaben von der Kommission nicht im voraus geprüft, es sei denn, es liegen Beihilfen vor, die gemäß Artikel 93 Absatz 3 eine vorherige Anmeldung erforderlich machen. Besteht berechtigter Anlaß zu der Vermutung, daß mit der Bereitstellung von Mitteln für öffentliche Unternehmen Beihilfen verbunden sind, so kann die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß Artikel 92 und 93 von den Mitgliedstaaten die erforderlichen Auskünfte verlangen, um feststellen zu können, ob im betreffenden Fall eine Beihilfe vorliegt.

## VI. VEREINBARKEIT VON BEIHILFEN

32. Jeder Mitgliedstaat kann über den Umfang und die Art seines öffentlichen Sektors frei bestimmen und ihn im Zeitablauf verändern. Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß kommerzielle Zielsetzungen nicht immer die wesentlichen Beweggründe sind, wenn die öffentliche Hand ihr Recht auf Eigentum an Unternehmen wahrnimmt. Von öffentlichen Unternehmen wird manchmal die Erfüllung von nicht kommerziellen Aufgaben zusätzlich zu ihren grundlegenden kommerziellen Aktivitäten erwartet. So könnten in einigen Mitgliedstaaten öffentliche Unternehmen als „Lokomotive“ für die Wirtschaft eingesetzt werden, z. B. im Rahmen der Rezessionsbekämpfung, um in Schwierigkeiten befindliche Industrien zu restrukturieren oder für die Regionalentwicklung. So könnte von öffentlichen Unternehmen erwartet werden, daß sie sich in unterentwickelten Gebieten ansiedeln, in denen die Kosten höher sind, oder daß sie die Beschäftigung über das wirtschaftlich gebotene Maß hinaus aufrechterhalten. Der Vertrag ermöglicht es der Kommission, diese Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wenn sie durch das Gemeinschaftsinteresse gerechtfertigt werden. Hinzu kommt, daß das Angebot von manchen Dienstleistungen ein großes Element öffentlicher Leistungen enthalten und eventuell sogar durch politische oder gesetzliche Auflagen erzwungen werden kann. Diese nicht kommerziellen Ziele/Aufgaben (d. h. soziale öffentliche Güter) sind mit Kosten verbunden, die letztlich vom Staat (d. h. den Steuerzahlern) entweder in Form von zusätzlichen Finanzmitteln (z. B. Kapitalzuführungen) oder einer verringerten Verzinsung des eingesetzten Kapitals aufgebracht werden müssen. Diese Unterstützung der Versorgung mit öffentlichen Leistungen kann unter gewissen Umständen den Wettbewerb

<sup>(26)</sup> Dies ist u. U. besonders für öffentliche Unternehmen von Bedeutung, die vom öffentlichen Eigentümer aus nicht kommerziellen Gründen (z. B. Beschränkung der öffentlichen Ausgaben) absichtlich mit zuwenig Kapital ausgestattet worden sind.

<sup>(27)</sup> Minderheitsaktionäre, die keinen Zugang zu „Insiderinformationen“ über den Gang der Geschäfte des Unternehmens haben, fordern u. U. eine verbindlichere Begründung für die Bereitstellung neuer Mittel als ein Aktionär mit Kontrollrechten, der vielleicht sogar auf der Ebene der Geschäftsleitung an der Entwicklung der Unternehmensstrategie beteiligt ist und über die Finanzlage genau unterrichtet ist.

<sup>(28)</sup> Dieses Auskunftsersuchen fällt unter die Ermittlungsbefugnisse der Kommission gemäß Artikel 92 und 93 in Verbindung mit Artikel 5 EWG-Vertrag und Artikel 1 Buchstabe c) der Transparenz-Richtlinie, wonach die tatsächliche Verwendung öffentlicher Mittel offenzulegen ist.

verzerrern. Öffentliche Unternehmen sind durch die ihnen auferlegte Verpflichtung zur Bereitstellung von öffentlichen Leistungen jedoch von den Wettbewerbsregeln nicht ausgenommen, es sei denn, daß eine der Ausnahmen des Vertrages anwendbar ist.

33. Die Kommission kann die ihr vom Vertrag übertragenen Aufgaben nur erfüllen, wenn sie die Informationen besitzt, um bestimmen zu können, ob der Zufluß finanzieller Mittel in öffentliche Unternehmen Beihilfen darstellt, um diese Beihilfen quantifizieren und anschließend entscheiden zu können, ob eine der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmebestimmungen anwendbar ist. Die vorliegende Mitteilung beschränkt sich darauf, in einem ersten wichtigen Schritt die Transparenz der fraglichen Finanzströme zu erhöhen. Die sich in einem zweiten Schritt anschließende Frage nach der Vereinbarkeit der festgestellten Beihilfen wird hier nicht behandelt, weil eine solche Entscheidung von der Kommission unter Verwendung von allseits bekannten Grundsätzen getroffen wird, die aus einem Bereich stammen, in dem keine Änderungen beabsichtigt sind (es ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission nur mit solchen Beihilfen befaßt ist, die den innergemeinschaftlichen Handel und Wettbewerb beeinflussen. Somit ist Artikel 92 Absatz 1 nicht anwendbar, wenn eine Beihilfe, die einem öffentlichen Unternehmen für einen nicht kommerziellen Zweck gewährt wird, den innergemeinschaftlichen Handel und Wettbewerb nicht berührt). Die Verpflichtung, alle Beihilfen mit einer Gemeinschaftsdimension der Kontrolle durch die Gemeinschaft zu unterstellen, ist die notwendige Gegenleistung für das Recht der Mitgliedstaaten, frei in andere Mitgliedstaaten zu exportieren, und ist somit die Grundlage eines Gemeinsamen Marktes.

#### VII. VERSCHIEDENE FORMEN STAATLICHER EINGRIFFE

34. Bei der Feststellung, ob die Bereitstellung öffentlicher Mittel für öffentliche Unternehmen als Beihilfe anzusehen ist, wird die Kommission die weiter unten beschriebenen Faktoren eingehend prüfen. Dies gilt für alle von der vorliegenden Mitteilung betroffenen Formen staatlicher Eingriffe: Kapitalzuführungen, Bürgschaften, Darlehen, Verzinsung der Investitionen<sup>(29)</sup>. Diese Faktoren sollen den Mitgliedstaaten als Anhaltspunkte über die vermutliche Haltung der Kommission in Einzelfällen dienen. Bei der Anwendung dieser Politik wird die Kommission außerdem das oben dargelegte Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers berücksichtigen. In der vorliegenden Mitteilung wird die Definition von „öffentlichen Mitteln“ und „öffentlichen Unternehmen“ aus der Transparenz-Richtlinie übernommen. Dies ist für die Mitgliedstaaten als Orientierung über die allgemeine Haltung der Kommission gedacht. Natürlich muß die Kommission wie in der Vergangenheit in jedem Einzelfall nachweisen, daß es sich um öffentliche Unternehmen im Sinne des Artikels 90 und öffentliche Mittel im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 han-

delt. Was die Bereitstellung von Informationen nach der Transparenz-Richtlinie angeht, so hat der Gerichtshof diese Definitionen für die Zwecke der Richtlinie gebilligt. Damit entfällt für die Kommission die Notwendigkeit ihrer weiteren Begründung.

#### Kapitalzuführungen

35. Eine Kapitalzuführung wird als Beihilfe eingestuft, wenn diese unter Umständen erfolgt, denen ein Kapitalgeber unter marktwirtschaftlichen Voraussetzungen nicht zustimmen würde. Damit wird in der Regel eine Situation bezeichnet, in der die Verfassung und Zukunftsaussichten eines Unternehmens eine gemessen an einem vergleichbaren privaten Unternehmen übliche Verzinsung (auf dem Wege der Dividendenzahlung oder des Kapitalzuwachses) in einem absehbaren Zeitraum nicht erwarten läßt. Daher bleibt die Mitteilung von 1984 über Beteiligungen der öffentlichen Hand am Kapital von Unternehmen gültig.

Von einem marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber wird normalerweise angenommen, daß er Kapital bereitstellt, wenn der Gegenwartswert<sup>(30)</sup> des erwarteten zukünftigen Cash flow aus dem Finanzierungsvorhaben (das dem Investor über Dividendenzahlungen und/oder Kapitalzuwächse unter Berücksichtigung der Risikoprämie erwächst) den eingesetzten Investitionsbetrag übersteigt. Der Rahmen, in welchem dieses zu interpretieren ist, wurde oben in den Randnrn. 27 bis 31 dargestellt.

36. In einigen Mitgliedstaaten sind die Investoren gesetzlich verpflichtet, Unternehmen, deren Kapital infolge andauernder Verluste auf eine bestimmte Höhe geschrumpft ist, zusätzliche Mittel bereitzustellen. Diese Mitgliedstaaten haben geltend gemacht, daß es sich hierbei nicht um Beihilfen handele, da die Investoren lediglich einer gesetzlichen Verpflichtung nachkämen. Hierbei handelt es sich jedoch eher um eine vermeintliche „Verpflichtung“, da ein kaufmännisch handelnder Investor in einer solchen Lage auch die Möglichkeit der Auflösung oder Reduzierung seiner Investition in Betracht ziehen muß. Wenn es sich hierbei um den finanziell vernünftigeren Lösungsweg handelt, der aber nicht begangen wird, dann wären alle nachfolgenden Kapitalzuführungen und sonstigen staatlichen Eingriffe als Beihilfen einzustufen.

37. Beim Vergleich staatlichen Verhaltens mit dem Verhalten eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers, insbesondere in Fällen, in denen das Unternehmen keine Verluste macht, wird die Kommission die Finanzlage des Unternehmens zu dem Zeitpunkt ermitteln, zu dem die Zuführung zusätzlichen Kapitals vorgesehen ist bzw. war. Auf der Grundlage einer Beurteilung der folgenden Faktoren wird die Kommission feststellen, ob die investierten Beträge ein Beihilfeelement enthalten. Dieses Beihilfeelement besteht aus den jeweils auf den Gegenwartswert abgezinsten *Kosten* der Investition abzüglich des *Wertes* der Investition. Es sei betont, daß die unten genannten Positionen für jede Analyse zwar uner-

<sup>(29)</sup> Dies ist keine abschließende Aufzählung — vgl. Fußnote 24.

<sup>(30)</sup> Zukünftiger Cash flow diskontiert mit dem internen Zinsfuß des Unternehmens.

läßlich, jedoch nicht notwendigerweise ausreichend sind, da die in den Randnrn. 27 bis 31 dargelegten Grundsätze ebenfalls neben der Frage, ob die benötigten Mittel für Investitionsvorhaben oder finanzielle Umstrukturierungen verwandt werden, zu berücksichtigen sind. Bei dieser Analyse wird berücksichtigt, ob die Kapitalzuführung für Investitionsvorhaben oder für eine finanzielle Neuordnung des Unternehmens bestimmt ist.

37.1. *Ertragslage*: Auswertung der Ergebnisse über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Zu beurteilen ist die sich aus den maßgeblichen Rentabilitätsziffern ergebende Entwicklungstendenz.

37.2. *Finanzkennzahlen*: Das Verhältnis: Schulden zu Eigenkapital (Verschuldungsgrad des Unternehmens) ist den allgemein üblichen Normen, den Durchschnittszahlen des Wirtschaftszweigs und denen der direkten Wettbewerber usw. gegenüberzustellen. Ferner sind verschiedene Kennziffern für die Liquidität und Zahlungsfähigkeit zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens zu berechnen. Dies ist besonders wichtig, um die potentielle Fremdfinanzierungskapazität eines normalen Marktbedingungen ausgesetzten Unternehmens beurteilen zu können. Die Kommission ist sich der Schwierigkeiten bewußt, die mit einem solchen Vergleich zwischen Mitgliedstaaten insbesondere aufgrund unterschiedlicher Rechnungslegungspraktiken oder -vorschriften verbunden sind. Sie wird dies bei der Festlegung des geeigneten Bezugspunkts beim Vergleich zwischen den öffentlichen Unternehmen, die Finanzmittel erhalten, berücksichtigen.

37.3. *Finanzplanung*: Wenn ein Investitionsprogramm durch eine Kapitalerhöhung finanziert werden soll, so ist dieses Programm zusammen mit den ihm zugrundeliegenden Annahmen im Hinblick auf die Rechtfertigung der Investition eingehend zu prüfen.

37.4. *Marktverhältnisse*: Zu untersuchen sind die Marktentwicklungen (Trends der vergangenen Jahre und insbesondere die Zukunftsaussichten), die Marktanteile eines Unternehmens innerhalb eines aussagefähigen Zeitraums sowie die zukünftig erwartete Entwicklung.

### Bürgschaften

38. Die Leitlinien der Kommission für ihre Haltung hinsichtlich Darlehensbürgschaften wurden den Mitgliedstaaten kürzlich zugesandt<sup>(1)</sup>. Danach werden alle Bürgschaften, die vom Staat direkt oder mittelbar über Finanzinstitute erteilt werden, als Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag eingestuft. Vorhandene oder potentielle Verfälschungen des Wettbewerbs durch Bürgschaftsgewährung lassen sich nur aufspüren, wenn die Beurteilung zum Zeitpunkt ihrer Erteilung erfolgt. Auch eine nicht in Anspruch genommene Bürgschaft kann ein Unternehmen in die Lage versetzen,

seine Geschäfte fortzuführen und damit einen Wettbewerber aus dem Markt zu verdrängen, der auf eine vergleichbare Sicherheit nicht zurückgreifen konnte. Hierdurch hat es Vorteile zu Lasten der Wettbewerber in Form einer Beihilfe erhalten, die Auswirkungen auf den Wettbewerb gezeitigt hat. Mit der Bewertung der Beihilfelemente von Bürgschaften muß die Untersuchung der Finanzlage des Kreditnehmers einhergehen (siehe Randnr. 37). Das Beihilfelement solcher Bürgschaften entspräche dem Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Kreditnehmer zu bezahlenden Zinssatz auf dem freien Markt und dem aufgrund der Bürgschaft tatsächlich gezahlten Satz abzüglich der für die Bürgschaften gezahlten Prämien. Gläubiger können nur dann eine staatliche Bürgschaft in Anspruch nehmen, wenn diese ausdrücklich einem öffentlichen oder privaten Unternehmen erteilt worden ist. Ergibt die Prüfung hinsichtlich der im Vertrag enthaltenen Ausnahmeregelungen, daß die Bürgschaft nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, hat das Unternehmen der öffentlichen Hand den Wert der Beihilfe zurückzuerstatten, auch wenn dies den Konkurs des Unternehmens bedeutet. Die Ansprüche der Gläubiger werden jedoch in jedem Fall befriedigt. Diese Bestimmungen gelten für öffentliche und private Unternehmen gleichermaßen. Für öffentliche Unternehmen sind außer den nachstehenden Anmerkungen keine weiteren Sonderregelungen erforderlich.

38.1. Öffentliche Unternehmen, deren Satzung einen Konkurs ausschließt, sind für alle Darlehensaufnahmen praktisch im Besitz einer Dauerbeihilfe, gleichbedeutend mit einer Bürgschaft, wenn die Satzung es den betreffenden Unternehmen erlaubt, Darlehen zu günstigeren Bedingungen aufzunehmen, als ihnen sonst eingeräumt würden; in solchen Fällen sind die gleichen Grundsätze anzuwenden.

38.2. Ist mit der Beteiligung der öffentlichen Hand an einem öffentlichen Unternehmen eine unbegrenzte Haftung statt der üblichen Haftungsbeschränkung verbunden, so wird die Kommission diese als Bürgschaft für sämtliche Gelder, die der unbegrenzten Haftung unterliegen<sup>(2)</sup>, werten. Auf diese Bürgschaft finden in diesem Fall die oben dargelegten Grundsätze Anwendung.

### Darlehen

39. Bei der Gewährung von Darlehen ist dem Gläubiger unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bewußt. Der mögliche Verlust umfaßt den gesamten Darlehensbetrag sowie die zum Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit noch nicht gezahlten fälligen Zinsen. Das mit einer Darlehensvereinbarung verbundene Risiko schlägt sich in der Regel in zwei verschiedenen Bezugsgrößen nieder:

- a) dem Zinssatz,
- b) der Sicherheitsleistung.

<sup>(1)</sup> Mitteilung vom 5. April 1989, geändert durch Schreiben vom 12. Oktober 1989, von Sir Leon Brittan an alle Mitgliedstaaten.

<sup>(2)</sup> Siehe Randnr. 25.

40. Es ist davon auszugehen, daß ein hohes angenommenes Risiko sich in beiden Parametern niederschlägt. Ist dies nicht der Fall, so wird die Kommission annehmen, daß das Unternehmen einen Vorteil in Form einer Beihilfe empfangen hat. Ähnliches gilt für den Fall der Verpfändung von Vermögenswerten, deren Wert eine vollständige Rückzahlung des Darlehens nicht gewährleisten würde. Die Kommission wird in Zukunft die für die Darlehensfinanzierung hinterlegten Sicherheiten genau prüfen (siehe Randnr. 37).

41. Das Beihilfeelement entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem von dem Unternehmen eigentlich zu zahlenden Zinssatz (der wiederum von seiner Finanzlage und der von ihm zu stellenden Sicherheit abhängt) und dem tatsächlich gezahlten Satz. (Dieser einstufigen Beurteilung des Darlehens liegt die Annahme zugrunde, daß der Gläubiger im Fall der Zahlungsunfähigkeit seine Rechte zur Beitreibung aller fälligen Beträge wahrnehmen wird.) Im Extremfall, d. h. im Fall der Gewährung eines unverbürgten Darlehens an ein Unternehmen, dem unter normalen Umständen keine Mittel bereitgestellt würden (da z. B. geringe Aussichten auf eine Rückzahlung bestehen), entspricht das Darlehen tatsächlich einem Zuschuß und würde von der Kommission als solcher eingestuft werden.

42. Ausgangspunkt wäre die Einschätzung des Kreditgebers zum Zeitpunkt der Genehmigung des Darlehens. Sollte er bereit oder, im Fall einer staatlich kontrollierten Bank, direkt oder indirekt gezwungen sein, das Darlehen zu banküblichen Konditionen zu vergeben, ist von einem Beihilfeelement auszugehen, dessen Umfang ermittelt werden muß. Diese Grundsätze gelten natürlich auch für private Unternehmen, die Darlehen von öffentlichen Finanzinstituten erhalten.

#### Verzinsung der Investitionen

43. Der Staat sollte ebenso wie jeder andere marktwirtschaftlich handelnde Kapitalgeber eine von einem vergleichbaren privaten Unternehmen zu erwartende normale Verzinsung seiner Kapitalinvestitionen durch Dividenden oder Kapitalwertsteigerungen zugrunde legen<sup>(33)</sup>. Die Rendite bestimmt sich nach dem Gewinn (nach Abschreibungen, aber vor Steuern und Anlagenabgängen), ausgedrückt als Prozentsatz des eingesetzten Vermögens. Die Finanzierungsform (d. h. Darlehen oder haftendes Kapital) spielt hierbei keine Rolle; sie kann bei öffentlichen Unternehmen von Gründen bestimmt sein, die außerhalb rein wirtschaftlicher Überlegungen liegen. Sollte eine normale Verzinsung mittelfristig oder langfristig nicht erreichbar sein (wobei die Unsicherheit des langfristigen Ertrages sich in einer entsprechenden Diskontierung niederschlagen muß) und von dem öffentlichen Unternehmen keine Abhilfe geschaffen werden, ist von einer indirekten Förderung des Unternehmens auszugehen, da der Staat auf Erträge verzichtet, die ein

kaufmännischer Geldgeber von einer vergleichbaren Investition erwarten würde. Der Begriff der normalen Verzinsung wird, wenn möglich, unter Bezugnahme auf vergleichbare Privatunternehmen definiert. Die Kommission ist sich der Schwierigkeiten bewußt, die mit solchen Vergleichen verbunden sind (siehe Randnr. 37). Kompliziert wird ein internationaler Vergleich solcher Kennzahlen noch durch die unterschiedliche Struktur der Kapitalmärkte, durch Wechselkursschwankungen und unterschiedliche Zinssätze in den Mitgliedstaaten. Da bereits eine genaue Ermittlung der Vermögenswerte wegen der Rechnungslegungspraxis schon in einem einzigen Mitgliedstaat mit Unsicherheiten behaftet ist, wodurch die Bestimmung einer Rendite erschwert wird, wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, entweder bereinigte Werte oder einfachere Kriterien (z. B. Betriebskapital nach Abschreibungen, aber vor Anlagenabgängen) zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit heranzuziehen.

Ein Privatunternehmen würde im Fall einer unzureichenden Verzinsung entweder von sich aus Maßnahmen zur Behebung dieses Mißstands treffen oder von seinen Aktionären dazu veranlaßt werden. Hierzu wäre in der Regel ein eingehender Plan zur Steigerung der Ertragskraft auszuarbeiten. Die Kommission könnte sich veranlaßt sehen, den Mitgliedstaat zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Steigerung der Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu veranlassen, nachdem sie festgestellt hat, daß die einem öffentlichen Unternehmen in Form einer unzureichenden Verzinsung gewährte Beihilfe mit dem Vertrag unvereinbar ist. Wenn ein öffentliches Unternehmen eine unzureichende Kapitalverzinsung aufweist, könnte die Kommission zu der Ansicht gelangen, daß in diesem Fall Beihilfeelemente vorliegen, die in bezug auf Artikel 92 untersucht werden sollten. Unter diesen Umständen erhält das öffentliche Unternehmen sein Kapital zu einem niedrigeren Preis als dem Marktpreis; dies ist gleichbedeutend mit einer Subventionierung.

44. Desgleichen ist von einer staatlichen Subventionierung auszugehen, wenn der Staat auf Dividendeneinnahmen verzichtet hat und mit den einbehaltenen Gewinnen des öffentlichen Unternehmens keine marktübliche Verzinsung erzielt werden kann. Ein Staat mag es aus den Gründen, die außerhalb wirtschaftlicher Überlegungen liegen, vorziehen, auf Dividenden zu verzichten bzw. geringere Dividenden einzunehmen, als einem Unternehmen regelmäßig Kapital zuführen zu müssen. Diese regelmäßige Form der „Bereitstellung“ von Mitteln führt zum gleichen Ergebnis und ist deshalb der Zuführung neuen Kapitals gleichzustellen und gemäß den oben dargelegten Grundsätzen zu bewerten.

#### 45. Dauer

Nach einer Anfangsphase von fünf Jahren wird die Kommission die Anwendung der in dieser Mitteilung dargelegten Politik einer Überprüfung unterziehen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung und nach Beratung mit den Mitgliedstaaten kann die Kommission Änderungen vorschlagen, die sie als geeignet ansieht.

<sup>(33)</sup> Der Verzicht auf eine normale Verzinsung öffentlicher Mittel fällt unter die Transparenz-Richtlinie.



## Berichtigungshaushaltsplan zum EGKS-Funktionshaushaltsplan 1993

(93/C 307/04)

Die ursprünglichen Vorausschätzungen der Kommission für den EGKS-Funktionshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 sind in dem Anhang zu der Entscheidung Nr. 3799/92/EGKS vom 23. Dezember 1992 veröffentlicht worden <sup>(1)</sup>.

Die Kommission hat am 10. November 1993 berichtigte Mittelvorausschätzungen sowie die Aufteilung der Mittel genehmigt und den folgenden Berichtigungshaushaltsplan zum EGKS-Funktionshaushaltsplan aufgestellt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 384 vom 30. 12. 1992, S. 5.

(in Millionen ECU)

Finanzbedarf	Ursprüngliche Voraus- schätzungen	Berichtigte Voraus- schätzungen	Einnahmen	Ursprüngliche Voraus- schätzungen	Berichtigte Voraus- schätzungen
Aus den Einnahmen des Haushaltsjahres zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)			Einnahmen des Haushaltsjahres		
1. Verwaltungsausgaben	5	5	1. Laufende Einnahmen		
2. Anpassungsbeihilfen (Artikel 56)	185	185	1.1. Umlageaufkommen, Satz 0,25 %	125	117
3. Forschungsbeihilfen (Artikel 55)	123	124,8	1.2. Nettosaldo des Haushaltsjahres <sup>(1)</sup>	269	252
3.1. Stahl <sup>(1)</sup>	58	58	1.3. Geldbußen und Verzugszinsen	2	p. m.
3.2. Kohle <sup>(1)</sup>	50	51,8	1.4. Verschiedenes	p. m.	p. m.
3.3. Soziales <sup>(1)</sup>	15	15	2. Aufhebung voraussichtlich nicht in Anspruch genommener Mittelbindungen	63	78,7
4. Zinsverbilligungen	125	127	3. Nicht verwendete Einnahmen des Haushaltsjahres 1992	40	53,1
4.1. Investitionen (Artikel 54)	20	—	4. Außerordentliche Einnahmen		
4.2. Umstellung (Artikel 56) <sup>(2)</sup>	105	127	Sozialmaßnahmen in Verbindung mit der Umstrukturierung der Stahlindustrie	p. m.	p. m.
5. Sozialmaßnahmen in Verbindung mit der Umstrukturierung der Stahlindustrie	60	60	5. Inanspruchnahme der Reserve für unvorhergesehene Ausgaben	p. m.	p. m.
6. Sozialmaßnahmen in Verbindung mit der Umstrukturierung der Kohleindustrie <sup>(2)</sup>	50	50	6. Außerordentliche Mittel	49	51
7. Entschädigungen und Zinsen	—	p. m.			
Haushaltsmittel insgesamt	548	551,8	Haushaltsmittel insgesamt	548	551,8

<sup>(1)</sup> Beihilfen für spezifisch umweltrelevante Vorhaben:

Linien 3.1.: 7  
3.2.: 16  
3.3.: 3

<sup>(2)</sup> Für das Programm RECHAR bestimmte Beträge:

Linien 4.2.: 50  
6: 50

<sup>(1)</sup> Ursprüngliche Vorausschätzungen: Netto Saldo 1992.

Berichtigte Vorausschätzungen: Netto Saldo 1993.

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983**

(93/C 307/05)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (\*) hat die Kommission folgende Änderungen der im Vereinigten Königreich gegenüber einigen Staatshandelsländern angewandten Einfuhrregelung am 29. Oktober 1993 beschlossen:

Ausnahmsweise Eröffnung von Möglichkeiten für die Einfuhr folgender Waren (Oktober bis Dezember 1993):

(\*) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

VOLKSREPUBLIK CHINA

Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge	Wert (in 1 000 ECU)
1	2	3	4	5
1	3605	Zündhölzer (ausgenommen bengalische Zündhölzer)	6 875 Standard	
2	4203 21 00 4203 29 10 4203 29 91 4203 29 99 ex 6111 90 00 6116 99 00 ex 6209 90 00 ex 6216	Handschuhe, einschließlich Handschuhe aus Leder und natürlichen oder künstlichen Pelzfellen und aus Leder und Spinnstoffen (davon höchstens 12 375 Paar der KN-Codes 4203 21 00, 4203 29 91 und 4203 29 99); Handschuhe aus Flachs, aus Geweben, Gewirken oder Gestricken	55 000 Paar (*)	
3	6401 10 10 6401 10 90 6401 91 10 6401 91 90 6401 92 10 6401 92 90 6401 99 10 6401 99 90 6402 11 00 6402 19 00 6402 20 00 6402 30 10 6402 30 90 6402 91 10 6402 91 90 6402 99 10 6402 99 31 6402 99 39 6402 99 50 6402 99 91 6402 99 93 6402 99 96 6402 99 98 6403 11 00 6403 19 00 6403 20 00	Schuhe (davon nicht mehr als 58 797 ECU für Lederschuhe)		118

(\*) Einschließlich Textilwaren der Kategorien ex 10 und ex 87.

1	2	3	4	5
3 (Fortsetzung)	6403 30 00 6403 40 00 6403 51 11 6403 51 15 6403 51 19 6403 51 91 6403 51 95 6403 51 99 6403 59 11 6403 59 31 6403 59 35 6403 59 39 6403 59 50 6403 59 91 6403 59 95 6403 59 99 6403 91 11 6403 91 13 6403 91 16 6403 91 18 6403 91 91 6403 91 93 6403 91 96 6403 91 98 6403 99 11 6403 99 31 6403 99 33 6403 99 36 6403 99 38 6403 99 50 6403 99 91 6403 99 93 6403 99 96 6403 99 98 ex 6404 11 00 6404 19 10 6404 19 90 6404 20 10 6404 20 90 6404 90 10			
4	ex 6505 10 00 6505 90 11 6505 90 19 6505 90 30 6505 90 90 6506 10 10 6506 10 30 ex 6506 10 90 6506 91 10 ex 6506 91 90 6506 92 00 6506 99 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, nicht vollständig oder teilweise aus Wolle oder aus Haarfilz		951
5	6911 10 00 6911 90 00 6912 00 30 6912 00 50 6912 00 90	Geschirr und andere Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus Porzellan oder anderen keramischen Stoffen (ausgenommen aus gewöhnlichem Ton)		361
6	8528 10 61 8528 10 69 8528 10 71 8528 10 73 8528 10 75 8528 10 78 8528 10 80 8528 10 91 8528 10 98 8528 20 20 8528 20 71 8528 20 73 8528 20 79	Fernsehempfangsgeräte (für mehrfarbiges oder schwarzweißes Bild)	5 500 Stück	

1	2	3	4	5
7	8528 10 61 8528 10 69 8528 10 71 8528 10 73 8528 10 75 8528 10 78 8528 10 80 8528 10 91 8528 10 98 8528 20 20 8528 20 71 8528 20 73 8528 20 79	Fernsehempfangsgeräte (für mehrfarbiges oder schwarzweißes Bild), als Bausätze	6 875 Stück	

## VIETNAM

1	2	3	4	5
1	6911 10 00 6911 90 00 6912 00 10 6912 00 30 6912 00 50 6912 00 90  6913 10 00 6913 90 10 6913 90 91 6913 90 93 6913 90 99	Geschirr und andere Haushalts-, Hygiene und Toilettengegenstände aus Porzellan (einschließlich Biskuitporzellan und Parian)  Geschirr und andere Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen  Statuetten und andere keramische Ziergegenstände, Einrichtungsgegenstände		9

## Textilwaren

## VOLKSREPUBLIK CHINA

Kategorie	Einheiten	Menge
ex 10	1 000 Paar	( <sup>1</sup> )
ex 18	Tonnen	2,5 ( <sup>2</sup> )
ex 72	1 000 Stück	( <sup>3</sup> )
ex 78	Tonnen	( <sup>4</sup> )
ex 85	Tonnen	( <sup>5</sup> )
ex 87	Tonnen	( <sup>6</sup> )
118	Tonnen	1 ( <sup>7</sup> )
120	Tonnen	( <sup>8</sup> )
130 A	Tonnen	1,75 ( <sup>9</sup> )
ex 136	Tonnen	17,5 ( <sup>10</sup> )
ex 161	Tonnen	( <sup>11</sup> )

(<sup>1</sup>) Siehe Kontingent Nr. 2: Handschuhe einschließlich Fausthandschuhe, aus Gestrickten oder Geweben aus Flachs.

(<sup>2</sup>) Einschließlich Kategorien ex 72, ex 78, ex 85 und ex 161: Kleidung aus Geweben, Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, aus Flachs.

(<sup>3</sup>) Siehe Kategorie ex 18.

(<sup>4</sup>) Einschließlich Kategorie 120.

(<sup>5</sup>) Siehe Kategorie 118.

(<sup>6</sup>) Seidengarne.

(<sup>7</sup>) Gewebe aus Seide mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 58,5 g mit Appretur oder 48,5 g ohne Appretur, andere als Gewebe aus Seide mit einem Anteil an Tussah-Seide von 50 GHT oder mehr.

ARMENIEN, ASERBEIDSCHAN, GEORGIEN, KASACHSTAN, KIRGISTAN, MOLDAWIEN, RUSSLAND, TADSCHIKISTAN, TURKMENISTAN, UKRAINE, USBEKISTAN und WEISSRUSSLAND

Kategorie	Einheiten	Menge
1	Tonnen	119
2	Tonnen	580 (*)
3	Tonnen	99
4	1 000 Stück	162
5	1 000 Stück	131
6	1 000 Stück	122
7	1 000 Stück	61
8	1 000 Stück	146
20	Tonnen	109
21	1 000 Stück	70

(\*) Davon höchstens 139 Tonnen für Kategorie 2 a).

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983**

(93/C 307/06)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (\*) hat die Kommission folgende Änderungen der in Italien gegenüber einigen Staatshandelsländern angewandten Einfuhrregelung am 29. Oktober 1993 beschlossen:

Ausnahmsweise Eröffnung von Möglichkeiten für die Einfuhr folgender Waren:

— *Volksrepublik China*

- Haushaltsnäähmaschinen (KN-Code ex 8452 10 11) 440 Einheiten
- Gewerbliche Nähmaschinen (KN-Code ex 8452 29 00) 1 500 Einheiten
- Kugellager, Rollenlager und Nadellager (KN-Code 8482) 684 500 ECU
- Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren) (KN-Code 6601) 1 104 526 Einheiten

— *Armenien, Aserbeidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Weißrußland*

- Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt (KN-Code 8409) 26 740 ECU

(\*) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

**Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln**

(93/C 307/07)

(ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

**Ausschreibung Nr. 125**

Datum des Kommissionsbeschlusses: 29. Oktober 1993

(in ECU/100 kg)

Formel		A/C—D		B		
Verwertung		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	
Mindestpreis	Butter $\geq$ 82 %	In unverändertem Zustand	—	116	—	—
		Butterfett	100	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	199		—	
		Butterfett	211		—	
Höchstbeihilfe	Butter $\geq$ 82 %	134	131	—	131	
	Butter < 82 %	—	127	—	—	
	Butterfett	173	170	173	170	
	Rahm	—	—	57	—	
Verarbeitungssicherheit	Butter	148	—	—	—	
	Butterfett	191	—	191	—	
	Rahm	—	—	63	—	

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(93/C 307/08)

(Siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchstankaufspreis
Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den <i>Ankauf von Butter</i> durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27)	146	29. 10. 1993	252,30

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchstbeihilfe	Bestimmungs-sicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8)	85	29. 10. 1993	195	227

*(in ECU/100 kg)*

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Mindestverkaufspreis
Verordnung (EWG) Nr. 2839/93 der Kommission vom 18. Oktober 1993 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr in die aus der Auflösung der Sowjetunion hervorgegangenen Republiken	1	4. 11. 1993	Angebote abgelehnt

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Olivenöl)**

(93/C 307/09)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember 1982, S. 43)*

Ausschreibung	Ausschreibungs-Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Mindestverkaufspreis
Verordnung (EWG) Nr. 2823/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 258 vom 16. 10. 1993, S. 3)		5. 11. 1993	Gewöhnliches natives Olivenöl: 192,50 ECU/100 kg
Verordnung (EWG) Nr. 2822/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 258 vom 16. 10. 1993, S. 1)		5. 11. 1993	Gewöhnliches natives Olivenöl: Angebote abgelehnt Natives Lampant-Olivenöl 3°: Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 2763/93 der Kommission vom 7. Oktober 1993 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 251 vom 8. 10. 1993, S. 8)		5. 11. 1993	Natives Olivenöl extra: Angebote abgelehnt

# RECHNUNGSHOF

## STELLUNGNAHME Nr. 7/93 DES RECHNUNGSHOFES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

zu einem Vorschlag für eine Verordnung (EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

(93/C 307/10)

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 <sup>(1)</sup> über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 <sup>(2)</sup> zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 <sup>(3)</sup> zur Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen,

gestützt auf den von der Kommission am 17. Mai 1993 vorgelegten Vorschlag,

gestützt auf das am 18. Juni 1993 beim Hof eingegangene Ersuchen des Rates um Anhörung des Rechnungshofes zu diesem Vorschlag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Schätzungen der Kommission konzentrieren sich die Erstattungen an die Mitgliedstaaten für die Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen aufgrund von Artikel 10 auf die ersten Monate

des Haushaltsjahres, und die zu zahlenden Beträge dürften die in diesem Zeitraum aufgrund der üblichen Eigenmittelbereitstellungen verfügbaren Kassenmittelguthaben bei weitem überschreiten.

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates kann die Kommission die Mitgliedstaaten ersuchen, andere Mittel als MwSt.-Eigenmittel und die zusätzliche BSP-Einnahme einen Monat vorher gutzuschreiben. Der Kommission zufolge würde diese Möglichkeit allein jedoch nicht zur Deckung des veranschlagten Bedarfs ausreichen.

Die von der Kommission in Artikel 12 Absatz 2 derselben Verordnung vorgesehene Möglichkeit, Belastungen über den Gesamtbetrag der verfügbaren Guthaben auf den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Eigenmittelkonten hinaus vorzunehmen, könnte nicht systematisch für Fälle der Art, wie sie in dem Vorschlag der Kommission vorgesehen sind, genutzt werden. Diese Möglichkeit müßte im übrigen strikter als bisher eingegrenzt werden —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

### ERSTER TEIL

#### Allgemeine Bemerkungen

1. Im Rahmen der Reform der GAP wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates Direktbeihilfen für die Erzeuger von Getreide und Eiweißpflanzen sowie Ausgleichszahlungen für die Verpflichtung zur Flächenstilllegung eingeführt. Die Kommission muß den Mitgliedstaaten im Rahmen des EAGFL-Garantie die für diese Beihilfen getätigten Zahlungen im Januar und Februar jedes Jahres erstatten. Dadurch wird der Monatsrhythmus der Zahlungen nachhaltig berührt, und es entsteht ein Kassenmittelpflichtproblem, dessen Ausmaß sich jedoch nicht präzise bewerten läßt.

2. Die Möglichkeit des vorzeitigen Abrufs von einem oder zwei Zwölfteln der MwSt.-Eigenmittel und der BSP-Eigenmittel tritt offensichtlich als solche ergänzend zu der bereits im Bereich der traditionellen Eigenmittel

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.



bestehenden Möglichkeit hinzu. Die Modalitäten für diesen Abruf sollten allerdings im Sinne einer besseren Anpassung an den strikten Kassenmittelbedarf geändert werden. So sollte etwa ausdrücklich vorgesehen sein, daß die Zwölfstel der MwSt.-Eigenmittel und der BSP-Eigenmittel getrennt abgerufen werden können oder daß nur ein Teil eines Zwölfstels abgerufen werden kann, wenn der Gesamtbetrag nicht erforderlich ist.

3. Nach Ansicht des Hofes wäre der Rückgriff auf die Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 2 zur Deckung eines Kassenmittelbedarfs struktureller Art unangebracht. In seiner vorangegangenen Stellungnahme Nr. 5/93<sup>(1)</sup> hatte er auf das mit derartigen Fazilitäten verbundene Risiko in dem Falle hingewiesen, daß von ihnen zu den in Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen Gebrauch gemacht würde. Normalerweise sollte es nicht zulässig sein, diese Fazilitäten mit den von der Kommission vorgeschlagenen neuen Bestimmungen zu kumulieren.

4. Bezüglich der Kassenmittelbewirtschaftung empfiehlt der Hof, künftig zur Veranschlagung des zu

deckenden Monatsbedarfs vor dem Rückgriff auf die bestehenden Möglichkeiten eines vorzeitigen Abrufs von traditionellen Eigenmitteln sowie von MwSt.- und BSP-Eigenmitteln sämtliche Möglichkeiten der Ausgabenstafelung auszuschöpfen. Diese Vorgehensweise steht im Zeichen der Wirtschaftlichkeit bei der Ausführung des Haushaltsplans.

5. Der Hof bedauert, daß die Kommission erst nach Ablauf von fast einem Jahr vorschlägt, die Konsequenzen aus der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates bezüglich der Funktionsweise des Eigenmittelsystems zu ziehen. Die Kommission hätte diese Frage in ihre vorhergehenden Änderungsvorschläge zur Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates einbeziehen können; dadurch wäre es möglich gewesen, einen Gesamtüberblick und eine stärkere Transparenz des Eigenmittelsystems herzustellen.

#### ZWEITER TEIL

#### Prüfung der einzelnen Artikel

In der nachstehenden Tabelle legt der Hof die im ersten Teil angekündigten Änderungen zum Kommissionsvorschlag dar:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 170 vom 21. 6. 1993, S. 34 und 36.

## VORSCHLÄGE DER KOMMISSION

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

*Artikel 10*

Nach Absatz 3 Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für den spezifischen Bedarf im Zusammenhang mit den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, können die Mitgliedstaaten von der Kommission ersucht werden, die Gutschrift eines Zwölftels der im Haushaltsplan für die MwSt.-Eigenmittel und die zusätzliche Einnahme veranschlagten Beträge um einen oder zwei Monate vorzuziehen; hiervon ausgenommen sind die für die Währungsreserve des EAGFL (Europäischer Landwirtschafts- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) [für die Reserve für Darlehensgarantien und für die Reserve für Soforthilfen] veranschlagten Eigenmittel.“

Die Bestimmungen gemäß Unterabsatz 6 dieses Absatzes über die Gutschrift für den Monat Januar jedes Haushaltsjahres und die Bestimmungen, die gemäß Unterabsatz 7 dieses Absatzes anwendbar sind, wenn der Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres nicht endgültig festgestellt ist, gelten für die vorgezogenen Gutschriften.“

## VORSCHLÄGE DES HOFES

## ANMERKUNGEN

Unterabsatz 2 ist wie folgt zu ändern:

„Für den spezifischen Bedarf im Zusammenhang mit den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, und nach Maßgabe der Kassenmittelsituation der Gemeinschaften können die Mitgliedstaaten von der Kommission ersucht werden, die Gutschrift eines Zwölftels oder eines Teils eines Zwölftels der im Haushaltsplan für die MwSt.-Eigenmittel und/oder die zusätzliche Einnahme veranschlagten Beträge um einen oder zwei Monate vorzuziehen; hiervon ausgenommen sind die für die Währungsreserve des EAGFL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) [für die Reserve für Darlehensgarantien und für die Reserve für Soforthilfen] veranschlagten Eigenmittel.“

Mit dieser Änderung soll die Kommission nur zum Mittelabruf in der für den Kassenmittelbedarf absolut notwendigen Höhe und nicht automatisch zum Abruf der gesamten Zwölftel der MwSt.- und BSP-Eigenmittel ermächtigt werden.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 23. September 1993 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*

André J. MIDDELHOEK

*Präsident*